



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 26. April.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der § 22 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, daß die Hausirer in den einzelnen Ortschaften je nach der Größe derselben ihr Gewerbe nur resp. 1, 2, 4 und 8 Tage lang treiben dürfen.

Dieser Bestimmung unterliegen auch Photographen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben; nach eigenthümlicher Natur des photographischen Gewerbes sind aber jene Fristen zu kurz bemessen, um den umherziehenden Photographen die Ausübung ihres Gewerbes möglich zu machen, wozu es in der Regel einer Frist von 8 bis 14 Tagen bedürfen wird.

Das Hausir-Regulativ gestattet den Ortspolizei-Behörden, aus besonderen Gründen eine Verlängerung der gesetzlichen Frist eintreten zu lassen. Es scheint indessen, als würde von dieser Befugniß nicht immer ein angemessener Gebrauch gemacht, und nicht selten aus unberechtigten Rücksichten die erbetene Verlängerung abgeschlagen, obgleich es im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, auch in kleineren Städten der Monarchie, in denen entweder gar keine oder nur mittelmäßige Photographen vorhanden sind, die Möglichkeit zu geben, sich gelungene photographische Bilder zu verschaffen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, die Ortspolizeibehörden ihres Bezirks mit der entsprechenden Weisung dahin zu versehen, daß, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen sprechen sollten, der Regel nach die Fristen des § 22 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu Gunsten der umherziehenden Photographen auf eine 8. bis 14tägige Dauer zu verlängern sind.

Berlin, den 24. März 1862.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Sulzer.

Im Auftrage: von Pommer-Esche.

die Königliche Regierung zu Oppeln. M. d. J. II. 2352. — F. M. III. 1105.

Vorstehende Bestimmung, den Gewerbebetrieb der Photographen betreffend, wird den Ortspolizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gleichzeitig bringen wir in Erinnerung, daß nach § 22 des Regulativs vom 28. April 1824 die Hausirer in dem Gewerbescheine genannte Gewerbe auf Jahrs- und Wochenmärkten und außer denselben in den Ortschaften der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung vier Tage, in den Städten der dritten Abtheilung zwei Tage und in den Ortschaften der vierten Abtheilung einen Tag hindurch zu treiben befugt sind. Aus besonderen Gründen können diese Fristen von den Ortspolizei-Behörden verlängert werden, doch müssen bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an denselben Ort mindestens vier Wochen verstreichen.

Oppeln, den 11. April 1862.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. April in Ratibor, den 30. April in Namslau, den 26. April in Leobschütz, den 5. Mai in Brieg, den 28. April in Kreuzburg.

Die von

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederene Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
von Schük. Menzel. Hartrott.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Königlichen Gensdarmen in ihren Patrouillen-Bezirken und die Gerichtsscholzen in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Neustadt, den 3. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 50. Besetzung des Schornsteinfegerkehr-Bezirks V. (Zülz).

Die Königliche Regierung zu Dppeln hat die am 12. Februar d. J. erfolgte Wahl des Schornsteinfegermeisters Otto Mokek zum Bezirks-Schornsteinfeger des Kehrbezirks Nr. V. (Zülz) bestätigt und vom 1ten Mai d. J. ab wird der neuangestellte Meister die Reinigung der Schornsteine in dem nachstehend abgegrenzten Bezirke übernehmen.

Die betreffenden Dominien, Polizei- und Gemeinde-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Der Bezirk enthält: die Stadt Zülz und alle Gebäude der Dominalhöfe zu Chrzelik, Krobusch, Simsdorf mit Rose, Klein-Pramsen mit Neuhof und Eloisenhof, Mühlisdorf mit Haselvorwerk, Schlossgemeinde Zülz mit Hartstein, Altstadt, Schönowitz, Waschelwitz, Groß-Pramsen, Josephsgrund, Polnisch Döbersdorf, Altzülz, Elguth mit Colonie, Ernestinenberg, Grabine, Dttok, Schmitsch, Kohlsdorf, Radstein, Ringwitz, Poncznik mit Dambine, Brzesnik, Leopoldsdorf, Mokrau, Fronzke, Przychodt mit Colonie, Rosenberg und Ziabnik.

Neustadt den 24. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 51. Veränderungen bei den Kehrbezirken III. und IV. des Kreises.

Bei der Neubefetzung des V. Kehrbezirks haben nach höherer Anordnung die Bezirke III. und IV. welche von den Schornsteinfegermeistern Scholz und Kubon zu Ober-Glogau besorgt werden, nachfolgende veränderte Abgrenzung erhalten:

- 1) dem Bezirke III., welchen Meister Scholz besorgt, sind abgenommen worden: die Dominalgebäude zu Simsdorf, Krobusch, Ziabnik und den zu Kujau gehörenden Kleindörfern Zowade, Buhlau, Neuvorwerk, Wawrzinzowitz, Golczowitz, sowie die sämtlichen Kleindörfschaften der Herrschaft Moschen, die Ortschaften Rosenberg, Krobusch, Ziabnik und die Brauerei zu Deutsch-Müllmen; dagegen sind diesem Bezirke zugeschlagen worden: die Dominalgebäude zu Moschen und die Ortschaften Klein Strehlik, Dratsch, Schiegau, Moschen, Charlottendorf, Legelsdorf, Dziedzük und Dziedzük Wechhütte.
- 2) Dem vom Meister Kubon besorgten Bezirke IV. sind das Dominium und die Ortschaft Simsdorf abgenommen worden, dagegen sind demselben zugetreten die Dominal-Gebäude zu Neudorf, Ober-Gzartowitz und auf den Kujauer Kleindörfern, desgleichen die genannten Ortschaften Neudorf, Ober-Gzartowitz, die Kujauer Kleindörfer Zowade, Buhlau, Nieder-Gzartowitz, Süßlau, Golczowitz, Mutzflau, Wawrzinzowitz und Neuvorwerk oder Bud und die Brauerei zu Deutsch-Müllmen.

Mit dem 1. Mai c. werden die genannten Meister die neuabgegrenzten Theile ihrer Bezirke übernehmen, wovon die betheiligten Dominien und Gemeinde-Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Neustadt, den 24. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 52. Wegen Verdingung der Anfuhr von Bau-Material auf die von Zülz zur Kreisgrenze in der Richtung nach Friedland führende Chaussee.

Aus den Kiesgruben bei Schmitsch, Altstadt und Grabine sollen in den Monaten Mai und Juni c. 23 Schachtruthen Kies auf die vorgenannte Chaussee angefahren werden und zwar:

- in die Stationen 5,55 bis 5,64 aus der Kiesgrube bei Grabine 13 1/2 Schachtruthen, (in jede Station 1 1/2)
- in die Stationen 5,64 bis 5,77 aus derselben Grube 26 Schachtruthen (pro Station 2 Schachtruthen)
- in die Stationen 5,77 bis 5,87 aus der Schmitscher Kiesgrube 30 Schtr. (pro Station 3 Schachtruthen)
- in die Stationen 5,87 bis 5,95 aus der genannten Grube 16 Schachtruthen (pro Station 2 Schachtruthen)
- in die Stationen 5,95 bis 6,17 am Zollhause bei Waschelwitz aus genannter Grube 88 Schachtruthen (pro Station 4 Schachtruthen),

in die Stationen 6,17 bis 6,40 aus der Altstädter Grube 26 Schachtruthen (pro Station 2 Schachtruthen), in die Station 6,30 bis 6,48 aus der Kiesgrube bei der Poppelauer Mühle (Groß-Pramsen) 36 Schachtruthen (pro Station 2 Schachtruthen).

Das Material liegt vorräthig und mit der Anfuhr kann daher bald nach Abschluß der Verträge angefangen werden. Zur öffentlichen Verdingung der Kiesanfuhr habe ich einen Termin für

Donnerstag, den 15. Mai c. Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine veröffentlicht und der Zuschlag soll nach Entgegennahme von Geboten sofort ertheilt werden.

Neustadt, den 24. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 53. Betr. die Anlieferung von Steinen auf die vorgedachte Chaussee.

Zur Verdingung der Anlieferung von 88 Schachtruthen Stein-Materials, welches zur Instandsetzung der von Bütz nach der Grenze des Kreises in der Richtung nach Friedland führenden Chaussee verwendet und wovon 20 Schachtruthen zwischen Station 5,77 bis 5,87, 44 Schtr., zwischen Station 5,95 bis 6,17 und 24 Schachtruthen zwischen Station 6,17 bis 6,41 aufgeruthet werden sollen, ist ein Termin für

Donnerstag, den 15. Mai c. Vormittags 11 Uhr

auf meinem Amte anberaumt worden.

Das Material wird in den Ortschaften Grabine, Dttok und Elguth zu erlangen und in den Monaten Mai und Juni c. anzuliefern sein.

Zur Abgabe von Geboten für die Steinanlieferung werden Unternehmungslustige hierdurch eingeladen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und dasern annehmbare Gebote abgegeben werden, soll der Zuschlag sogleich im Termine erfolgen.

Neustadt, den 24. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 54. Betr. die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Proz.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 bringe ich zur Kenntniß, daß die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 21ten März d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen dieser Anleihen von 4½ auf 4 Prozent, in den Regierungs-Amtsblättern Stück 16 und 17 abgedruckt ist und daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Conversion einzureichenden Schuldverschreibungen bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Dppeln, den Kreis-Steuer-Kassen und den Magisträten derjenigen Städte, in welchen sich die Kreis-Steuer-Kasse nicht befindet, unentgeltlich zu haben sind.

Neustadt, den 25. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 55. Betr. die Portofreiheit der Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Die Ortspolizeibehörden und Gemeinde-Vorstände des Kreises mache ich auf das in einer extraordinären Beilage zum Amtsblatte Stück 15 ergangene Regulativ über die Portofreiheit der Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. hierdurch noch besonders aufmerksam und erwarte die genaue Befolgung des hierdurch vorgeschriebenen Verfahrens.

Neustadt, den 19. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 56. Betr. die Ermittlung des Knechtes Franz Graba.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, in ihren Gemeinden über den Aufenthalt des Knechtes Franz Graba, früher zu Schreibersdorf, Ermittlungen anzustellen und falls der Genannte sich im hiesigen Kreise aufhalten oder sein Aufenthaltsort bekannt sein sollte, mir hiervon Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 25. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 57. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Den Ortsbehörden des Kreises wird unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Berordnung vom 18. März c. bekannt gemacht, daß das Ersatz-Musterungsgeschäft des Bezirks Ober-Glogau in dem Schankwirth Bö-nisch'schen Gasthause am Markte zu Ober-Glogau und das im Ersatzbezirk Neustadt im Schießhause bei Neustadt abgehalten werden wird und daher die Mannschaften nach den vorbezeichneten Lokalen zu stellen sind.

Neustadt, den 24. April 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 59.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Verlage des Buchhändlers Wilhelm Clar zu Oppeln ist eine Schrift:
 „Die Verhaftung und Hausdurchsuchung.“ Instruktion für Polizeibeamte und Gensdarmen. Preis 3 Sgr.
 erschienen und käuflich dort zu haben, was ich den betreffenden Herren Polizeibeamten mittheile.
 Neustadt, den 23. April 1862. Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Knecht Franz Ronge aus Dürr-Kunzendorf unterm 10. d. M. (Kreisblatt Stück 15) erlassene Steckbrief, wonach derselbe in das heimlich verlassene Dienst nach Ludwigsdorf, Kreis Reisse, zurückzubringen ist, ist erledigt, weil p. Ronge nach dem in dieser Nummer erlassenen Steckbriefe von der Königl. Staats-Anwaltschaft in Reisse verfolgt wird und zur gerichtlichen Haft gebracht werden soll. Der Königliche Landrath.
 Neustadt, den 24. April 1862.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Strafgefangenen Franz Wallocha aus Czermionka unterm 13. d. M. — Kreisblatt Stück 16 — erlassene Steckbrief ist erledigt. Der Königliche Landrath.
 Neustadt, den 25. April 1862.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem Pferdeknechte Joseph Biedermann aus Deutsch-Rasselwitz unterm 16. d. M. — Kreisbl. St. 16 — erlassene Steckbrief ist erledigt. Der Königliche Landrath.
 Neustadt, den 24. April 1862. **Berlin.**

Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter dem Schuhmacher Wilhelm Reichmann aus Neustadt unter dem 7. April c. erlassene Steckbrief hat sich durch dessen Einlieferung erledigt. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.
 Neustadt, den 16. April 1862.

Steckbrief. Der Dienstknecht Franz Ronge aus Ludwigsdorf, hiesigen Kreises, 24 Jahre alt, katholisch, ist auf die Anklage der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle zur Untersuchung gezogen, sein gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.
 Sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf den Franz Ronge vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefangenhauses hierselbst abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Ronge Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.
 Reisse, den 17. April 1862.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 22. April 1862.						Ober-Glogau, den 17. April 1862.						Zülz, den 21. April 1862.														
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.										
		rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.									
1.	Weizen	2	24	-	2	21	-	2	18	-	2	22	-	2	19	-	2	5	-	2	22	6	2	17	6	2	12	6
2.	Woggen	1	29	-	1	27	-	1	25	-	1	26	-	1	24	-	1	23	-	2	-	-	1	28	-	1	25	-
3.	Gerste	1	6	-	1	5	-	1	4	-	1	7	-	1	4	-	1	-	-	1	5	-	1	3	-	1	2	-
4.	Safer	-	26	-	-	24	-	-	22	-	-	23	-	-	21	-	-	20	-	-	24	-	-	22	-	-	20	-
5.	Erbsen	1	25	-	1	23	9	1	22	6	1	26	-	1	24	-	1	23	-	-	-	-	1	24	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	-	14	8	-	-	-	-	11	-	-	10	-	-	9	-	-	-	-	14	-	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner.	-	24	-	-	21	-	-	18	-	-	22	-	-	20	-	-	18	-	-	22	-	-	20	-	-	18	-
8.	Stroh „ Schock.	5	15	-	5	7	6	5	-	-	4	10	-	4	-	-	3	10	-	-	-	-	4	20	-	-	-	-

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd. 4 Loth Brot und 21 Loth Semmel.	Em. Kötter	1 Pfd. 2 Loth Brot und 18 Loth Semmel.
G. Forell	1 „ 6 „ „ „ 20 „ „	Aug. Spottke	1 „ 6 „ „ „ 18 „ „
L. Hornig	1 „ 5 „ „ „ 20 „ „	Joh. Zielonka	1 „ 6 „ „ „ 18 „ „
J. Hohaus	1 „ 6 „ „ „ 18 „ „		

Der Magistrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 17.

Neustadt, den 26. April 1862.

In Ober-Glogau verkauften die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:							
J. Bernard	-	1 Pf.	28 Loth	Brot	und	16 Loth	Semmel
L. Burezyf	1	"	"	"	"	16	"
M. Czichon	1	"	"	"	"	"	"
F. Gerlich	-	"	24	"	"	18	"
H. Jäschke	1	"	"	"	"	16	"
M. März	1	"	2	"	"	17	"
J. Klose	-	"	24	"	"	16	"
Ober-Glogau, den 22. April 1862.							
A. Kossubek	-	1 Pf.	27 Loth	Brot	und	16 Loth	Semmel.
Schneider	-	"	"	"	"	16	"
J. Schwanger	-	"	26	"	"	16	"
G. Schwanger	-	"	28	"	"	17	"
J. Thiel	-	"	22	"	"	16	"
Preis	1	"	"	"	"	16	"
G. Lampart	1	"	"	"	"	15	"
Der Magistrat.							

Redaktion: Das Landraths-Amt.

W e i t e r e

Aufforderung der Konkursgläubiger,
wenn nachträglich eine zweite Anmeldefrist
festgesetzt wird.

In dem Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Franz Mehner zu Neustadt ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 19. Mai 1862 einschließlic festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 8. April 1862 bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

den 23. Mai 1862 Vorm. 10 Uhr vor dem Commissar, Hrn. Kreisrichter v. Kunowski, im Terminszimmer Nr. 4 anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Mier und Kaiser hieselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Neustadt, den 15. April 1862.

Königliches Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Dienstag, den 29. April c. Vorm. 10 Uhr sollen auf dem über dem hiesigen alten Garnisonstalle belegenen Boden eine Quantität Roggenkleie, Salzsäcke und einige unbrauchbare Inventariestücke meistbietend verkauft werden.

Neustadt, den 22. April 1862.

Königl. Depot-Magazin-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 1. Mai früh um 9 Uhr werden in dem Forstrevier zu Eichhäusel eine Quantität Tannenstangen, in Hausen zusammengelegt und zu jedem wirthschaftlichen Gebrauche geeignet, sowie auch mehrere Schock Tannen-Abraumreißig, meistbietend aber nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort ist bei der Försterwohnung in Eichhäusel, woselbst auch nach dem Verkaufe das Geld eingenommen und die Anweisung erteilt werden.

Neustadt, den 22. April 1862.

Die Kammerei-Forst-Verwaltung.

Bei der jetzt statthabenden Frühjahrsbestellung zeigt unterzeichnete Fabrikverwaltung hierdurch an, daß sie ihre Kartoffelstärke-Fabrik derart vergrößert hat, daß sie nach der Erndte jedes Quantum gute gesunde, stärkereiche Kartoffeln zu den höchstmöglichen Preisen kaufen wird, auch ist sie bereit, schon jetzt in desfallige Unterhandlungen zu treten.

Die Verwaltung der Kartoffelstärke-Fabrik des
Dominii Giesmannsdorf.

Hoff'scher Malz-Extract

(Gesundheitsbier)

sowie Kraft-Brust-Malz

zu Fabrikpreisen in der Niederlage für Neustadt und Umgegend von
J. Hofrauer in Neustadt.

Neue Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft.

Gegründet 1832.

Diese älteste Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft empfiehlt sich den Herren Landwirthen zur Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschaden. Sie übernimmt die Versicherungen gegen feste Prämien, bei welchen nie eine Nachschußzahlung stattfindet und regulirt die eintretenden Schäden nach den in ihrer langen Wirksamkeit bewährten, anerkannt liberalen Grundsätzen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt prompt und vollständig binnen Monatsfrist, nachdem deren Beträge festgestellt sind.

Die Unterzeichneten empfehlen sich zur Vermittelung von Versicherungen und stehen mit Antrags-Formularen, sowie mit jeder beliebigen näheren Auskunft stets zu Dienst. Im April 1862.

Gottlieb Schneider, Kaufmann in Neustadt. M. Polke in Jütz S. Kasserer, Brauermeister in Ober-Glogau. Reinhold Kügler in Steinau.

Höchst wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruchheilmittels vom Brucharzt Krüsy - Altherr in Gais, Canton Appenzell (Schweiz), überzeugen will, kann in der Exped. dies. Blattes ein Schriftchen mit vielen Hundert Zeugnissen in Empfang nehmen.

Hoff'scher Malz-Extract,

Gesundheitsbier,

stets vorrätbig in der Niederlage bei

Herrmann Ledermann in Ober-Glogau.
Leere Flaschen werden zurückgekauft.

Ein brauner Vorstehhund, auf den Namen Nimmrod hörend, ist am 18. d. M. abhanden gekommen.

Allen Denjnigen, die mir über denselben etwas Näheres mittheilen können, erhalten eine angemessene Belohnung.

Menzler in Altjütz.

Simbeer Gelees (Saft)

zu Mehlspeisen und Limonade etc. empfiehlt
Neustadt.

J. Mokrauer.

Ein Knabe, welcher Lust hat Uhrmacher zu werden, findet unter soliden Bedingungen ein Unterkommen bei

W. Schell,
Uhrmacher in Neustadt.

Der in seinen vortrefflichen Wirkungen seit Jahren rühmlichst bekannte, aus Malz und echtem weißen Zwiebel-Decoct gefertigte, vom Medizinalrath Herrn Dr. Magnus, Stadtphysikus in Berlin attestirte

Mayer'sche braune Zwiebelsaft
ist nur allein echt, die ¼ Flasche zu 15 Sgr. zu haben bei **J. C. Rudolph,** Ring Nr. 41.

Goldleiten

bester Qualität offerirt zu Fabrikpreisen

Herrmann Ledermann in Ober-Glogau.

20 Sack Futtermenge verkauft

Barisch in Neustadt.

Redakteur: Krafau, Kreis-Sekretair.
Druck und Verlag von H. Naupach.